

ORIONMEDIC

Betriebs-, Privat- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung
für Medizinalberufe

Kundeninformation
nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)
Ausgabe 04/2021



 **ORION**

WIR SCHÜTZEN IHR RECHT

Hierbei handelt es sich um die deutsche Originalversion.
Im Zweifelsfall gehen deren Formulierungen anderssprachigen Versionen vor.
Wo im Folgenden – aus Gründen der leichteren Lesbarkeit – nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen. Wo in den vorliegenden Bedingungen die schriftliche Form verlangt wird, genügt auch eine andere Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht (z. B. Email, Kontaktformular).

In diesen Bedingungen sind die Änderungen der VVG-Revision, die per 01.01.2022 in Kraft treten werden, berücksichtigt.

Kundeninformation nach VVG

Die nachstehende Kundeninformation gibt einen Überblick über das Versicherungsunternehmen und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich abschliessend aus den Vertragsunterlagen (Antrag / Offerte, Police, Versicherungsbedingungen) und den anwendbaren Gesetzen, insbesondere dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

Wer ist der Versicherer?

Der Versicherer ist die Orion Rechtsschutz-Versicherung AG, (nachstehend «Orion»), mit Sitz in Basel, beaufsichtigt durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsichtsbehörde FINMA (Laupenstrasse 27, 3003 Bern). Orion ist nur in der Schweiz (ohne Fürstentum Liechtenstein) tätig. Versicherungsnehmer mit Wohnsitz / Sitz ausserhalb der Schweiz können keine Versicherung bei Orion abschliessen. Eine bestehende Versicherung erlischt mit dem Wegzug oder der Abmeldung aus der Schweiz.

Welche Risiken sind versichert und was ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

- 1 Betriebs-Rechtsschutz: Streitigkeiten aus Ihrem betrieblichen Bereich in Rechtsgebieten wie Schadenersatz-, Straf-, Eigentums- und Sachenrecht, Versicherungs-, Arbeits-, Vertrags-, Urheber-, Miet-, Steuerrecht, Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz, Persönlichkeits-, Internet- und Mobilitäts-Rechtsschutz.
- 2 Privat-Rechtsschutz: Streitigkeiten aus Ihrem privaten Bereich, in Rechtsgebieten wie Schadenersatz-, Straf-, Eigentums- und Sachenrecht, Versicherungs-, Arbeits-, Patienten-, Vertrags-, Urheber, Miet-, Erb-, Steuer- und Eherecht.
- 3 Verkehrs-Rechtsschutz: Streitigkeiten rund um die Mobilität, beispielsweise nach Unfällen, bei Straf- oder Administrativverfahren und bei Vertragsstreitigkeiten betreffend Fahrzeuge.

Weitere Einzelheiten zu versicherte Rechtsfälle, örtliche Geltung und maximale Versicherungssummen finden sich in den Art. A1, A2, B2, C2, D2 und E2.

Welche Prämie ist geschuldet?

Die Höhe der Prämie(n) hängt von den versicherten Risiken und dem gewünschten Versicherungsschutz ab. Alle Angaben zur Prämie und möglichen Gebühren (z.B. Steuern, Ratenzahlung) sind in den Vertragsunterlagen enthalten. Sie ist mit Beginn der Versicherungsperiode zu bezahlen, wenn die Vertragsunterlagen keine andere oder die Prämienrechnung keine spätere Fälligkeit bestimmen. Orion kann die Prämie und die Versicherungsbedingungen auf ein neues Versicherungsjahr anpassen. In diesem Fall hat der Versicherungsnehmer nach Massgabe der Versicherungsbedingungen ein Kündigungsrecht.

Welche weiteren Pflichten hat der Versicherte?

Die Pflichten ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen und dem VVG. Wichtige Pflichten sind z.B.:

- Meldung bei Änderung einer deklarierten Tatsache;
- Sofortige schriftliche Meldung des versicherten Ereignisses;
- Mitwirkung bei Abklärungen (im Schadenfall, bei Gefahrsveränderungen etc.).

Welche Frist gilt für das Einreichen einer Schadenanzeige?

Das versicherte Ereignis ist Orion sofort schriftlich zu melden.

Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der in der Police aufgeführt ist. Bis zur Aushändigung der Police oder einer definitiven Deckungsbestätigung kann Orion den Antrag ablehnen. In den Vertragsbedingungen ist

geregelt, in welchen Fällen eine Karenzfrist zur Anwendung gelangt. Orion erbringt ihre Leistungen frühestens mit vollständiger Bezahlung der ersten Prämie.

Die Versicherung gilt für Rechtsfälle, die während der Dauer des Vertrages eintreten und Orion gemeldet werden.

Der Vertrag wird in der Regel durch ordentliche Kündigung beendet. Diese ist jeweils bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages bzw., sofern vereinbart oder gesetzlich vorgesehen, des Versicherungsjahres möglich. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um ein Jahr.

Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aufgrund der Versicherungsbedingungen sowie des VVG.

Kann der Vertrag widerrufen werden?

Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht (z.B. per E-Mail), in- nert 14 Tagen widerrufen.

Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf Orion mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt.

Wie behandelt Orion Personendaten?

Orion bearbeitet Personendaten u.a. im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss und der Vertragsabwicklung. Nähere Informationen zur Datenbearbeitung durch Orion (den Zwecken, den Empfängern von Daten, der Aufbewahrung und den Rechten der betroffenen Personen) und zum Datenschutz im Allgemeinen, finden sich in der Datenschutzerklärung unter www.orion.ch/datenschutz. Sie kann auch bei der Orion Rechtsschutz-Versicherung AG, Datenschutz, Postfach, CH 4052 Basel, datenschutz@orion.ch, bezogen werden.

Erhält der Broker eine Vergütung?

Wenn ein Dritter, z.B. ein ungebundener Vermittler (Broker), die Interessen des Versicherungsnehmers bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrages wahrnimmt, ist es möglich, dass Orion gestützt auf eine Vereinbarung mit diesem Dritten für seine Tätigkeit eine Vergütung bezahlt. Wünscht der Versicherungsnehmer nähere Informationen darüber, so kann er sich an den Dritten wenden.

Inhalt des Versicherungsvertrages

Die Police gibt Auskunft über:

- die versicherten Personen
- die gewählte Produktvariante (Betriebs-, Privat- oder Verkehrs-Rechtsschutz, Produkt Standard oder Premium)
- die Versicherungssummen
- den Versicherungsbeginn und die Dauer des Vertrages
- die Fälligkeit der Prämie
- die Besonderen Bedingungen

Im Übrigen richtet sich der Vertragsinhalt nach:

- den nachstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen
- dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG)
- dem Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG)
- der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (Aufsichtsverordnung, AVO)



ORIONMEDIC

Betriebs-, Privat- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung für Medizinalberufe

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Inhalt

<p>A Geltungsbereich 6</p> <p>A1 Wo gilt die Versicherung</p> <p>A2 Welches sind die Versicherungssummen</p> <p>A3 Welches sind die versicherten Eigenschaften der versicherten Personen</p> <p>B Betriebs-Rechtsschutz 7</p> <p>B1 Wer ist versichert</p> <p>B2 Welche Rechtsgebiete sind versichert</p> <p>C Privat-Rechtsschutz 14</p> <p>C1 Wer ist versichert</p> <p>C2 Welche Rechtsgebiete sind versichert</p> <p>D Verkehrs-Rechtsschutz Standard 21</p> <p>D1 Wer ist versichert</p> <p>D2 Welche Rechtsgebiete sind versichert</p> <p>E Verkehrs-Rechtsschutz Premium 23</p> <p>E1 Wer ist versichert</p> <p>E2 Welche Rechtsgebiete sind versichert</p> <p>E3 Wann gilt der Rechtsfall als eingetreten</p> <p>E4 Ausschlüsse</p>	<p>F Gemeinsame Bestimmungen 23</p> <p>F1 Welche Leistungen werden erbracht</p> <p>F2 Welche Fälle sind nicht versichert</p> <p>F3 Verzicht auf Leistungskürzung</p> <p>F4 Wann gilt die Versicherung</p> <p>F5 Wie wird ein versicherter Rechtsfall abgewickelt</p> <p>F6 Meinungsverschiedenheiten</p> <p>F7 Wie wird der Vertrag im Rechtsfall gekündigt</p> <p>F8 Widerrufsrecht und dessen Wirkung</p> <p>F9 Was gilt bezüglich der Prämien</p> <p>F10 Meldepflicht bei Überschreitung des maximal zulässigen Jahresumsatzes</p> <p>F11 Verletzung von Obliegenheiten</p> <p>F12 Kommunikation</p> <p>F13 Wechsel des Praxisstandortes</p> <p>F14 Was geschieht bei einem Wohnsitzwechsel</p> <p>F15 Maklerentschädigung</p> <p>F16 Datenschutz</p> <p>F17 Wo ist der Gerichtsstand</p> <p>F18 Welche gesetzlichen Bestimmungen werden angewendet</p> <p>F19 Sanktionen</p>
---	--

A Geltungsbereich

A1 Wo gilt die Versicherung

- 1 Die Versicherung gilt – mit wenigen Ausnahmen – weltweit. Die Ausnahmen sind jeweils in der ersten Spalte (Rechtsgebiet) der Tabellen «Welche Rechtsgebiete sind versichert» (Art. B2, C2, D2) aufgeführt. Dabei bedeutet «Schweiz» schweizweit ohne das Fürstentum Liechtenstein und zu «Europa» gehören das Gebiet bis zum Ural sowie die Mittelmeerrandstaaten.
- 2 Unabhängig vom Ort des Ereignisses sind Rechtsfälle versichert, bei welchen kumulativ
 - a. der Gerichtsstand innerhalb des aufgeführten geografischen Gebietes liegt;
 - b. entsprechendes Landesrecht anwendbar ist;
 - c. der Gerichtsstand für die Vollstreckung ebenfalls innerhalb des versicherten Gebietes liegt.
- 3 Schiedsverfahren sind nur versichert, wenn der Gerichtsstand (auch für die Vollstreckung) in der Schweiz liegt und schweizerisches Recht anwendbar ist. Verfahren vor internationalen oder überstaatlichen Gerichtsinstanzen sind nicht versichert.

A2 Welches sind die Versicherungssummen

- 1 Wo in den Tabellen «Welche Rechtsgebiete sind versichert» nichts anderes aufgeführt ist, gilt als Versicherungssumme pro Rechtsfall in den Produkten:
 - Standard CHF 600 000, für Fälle mit Gerichtsstand ausserhalb Europa CHF 150 000;
 - Premium CHF 1 000 000, für Fälle mit Gerichtsstand ausserhalb Europa CHF 300 000.
- 2 Unabhängig von der Anzahl Fälle stehen für alle Fälle, die im selben Versicherungsjahr eingetreten sind, im Produkt Standard maximal CHF 600 000 bzw. im Produkt Premium maximal CHF 1 000 000 gesamthaft nur einmal zur Verfügung.
- 3 Alle Streitigkeiten mit derselben Ursache oder im mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit demselben Ereignis gelten als ein Rechtsfall. Die Versicherungssumme wird pro Rechtsfall, auch wenn mehrere Rechtsgebiete betroffen sind, nur einmal ausgerichtet. Sicherheitsleistungen und Vorschüsse werden in vollem Umfang an die Versicherungssumme angerechnet. Vorschüsse und Sicherheitsleistungen sind Orion zurück zu erstatten.

A3 Welches sind die versicherten Eigenschaften der versicherten Person

Die Versicherten sind in Abhängigkeit der versicherten Produkte in ihren folgenden Eigenschaften versichert:

Versicherte Eigenschaften:	Betriebs-Rechtsschutz Standard / Premium	Privat-Rechtsschutz Standard / Premium	Verkehrs-Rechtsschutz Standard / Premium
1 Die Versicherten im üblichen Rahmen des in der Police bezeichneten medizinischen Fachbereichs;	✓		
2 die Versicherten als Privatpersonen, als unselbständig Erwerbende, als Angehörige der schweizerischen Armee, des Zivilschutzes oder der Feuerwehr;		✓	✓
3 die Versicherten als Radfahrer (inkl. E-Bike), als Lenker eines Motorfahrrads sowie als Lenker eines nicht immatrikulationspflichtigen Motorfahrzeuges;	✓	✓	✓
4a betrieblicher Verkehrs-Rechtsschutz: der Versicherungsnehmer als Eigentümer oder Halter von Motorfahrzeugen;			✓
4b privater Verkehrs-Rechtsschutz: die Versicherten <ul style="list-style-type: none"> – als Eigentümer, Halter, Mieter oder Lenker von: <ul style="list-style-type: none"> • Motorfahrzeugen inkl. Anhänger und nicht fest installierten Wohnwagen oder Wasserfahrzeugen; • Luftfahrzeugen bis 5,7 Tonnen Abfluggewicht (nur Premium); – als Lenker von Schienenfahrzeugen oder von öffentlichen Verkehrsmitteln; 			✓ ✓
5 die Versicherten als Fussgänger, Reiter sowie als Benutzer von der Mobilität bzw. der Fortbewegung dienenden fahrzeugähnlichen Geräten und Hilfsmitteln wie z.B. Skateboards, Inlineskates, Trottinette und Skier: <ul style="list-style-type: none"> – ohne Zusammenhang mit einer Kollision mit einem Motorfahrzeug; – im Zusammenhang mit einer Kollision mit einem Motorfahrzeug; 	✓ ✓	✓ ✓	✓ ✓

Versicherte Eigenschaften:	Betriebs-Rechtsschutz Standard / Premium	Privat-Rechtsschutz Standard / Premium	Verkehrs-Rechtsschutz Standard / Premium
6 die Versicherten als Eigentümer, Halter oder Benutzer von folgenden Geräten, sofern für diese gesetzlich keine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist oder sie maximal 30 kg wiegen: Schiffe, Surfbretter, Luftfahrzeuge, Fluggeräte (Modellflieger, Drohnen, Multikopter etc.) und Flugkörper;	✓	✓	✓
7 die Versicherten als Passagier eines Motorfahrzeuges, eines Wasserfahrzeuges, eines Luftfahrzeuges, eines Schienenfahrzeuges oder von öffentlichen Verkehrsmitteln;	✓	✓	✓
8 im Mobilitäts-Rechtsschutz: die Versicherten als Eigentümer, Halter, und Lenker beliebiger, nicht einer versicherten Praxis, einem versicherten Praxispartner oder dem Versicherungsnehmer gehörender Motorfahrzeuge;	✓		
9 die Versicherten als Lenker eines beliebigen, nicht einem Versicherten gehörenden Motorfahrzeuges bis 3'500 kg Gesamtgewicht;		✓	✓
10 die Versicherten als Vermieter, sofern für die vermieteten Objekte die Zusatzdeckung «Vermieter-Rechtsschutz» vereinbart wurde;	✓	✓	
11 Nimmt der Versicherungsnehmer eine selbständige Tätigkeit als Medizinalperson mit einem Arbeitspensum von mehr als 30 % auf, ist er ab diesem Zeitpunkt ohne Karenzfrist zusätzlich gemäss den Bestimmungen des Betriebs-Rechtsschutzes provisorisch versichert. Dies unter der Voraussetzung, dass er Orion die Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit innerhalb von 6 Monaten anzeigt, es sich beim Inhaber der Praxis um eine natürliche Person handelt und die Prämien Differenz nachbezahlt wird.		✓	

B Betriebs-Rechtsschutz

B1 Wer ist versichert

Versichert sind aus ihren Verrichtungen für die in der Police aufgeführten Praxen im Zusammenhang mit Rechtsfällen aus dem in der Police bezeichneten medizinischen Fachbereich im:

- a Betriebs-Rechtsschutz für juristische Personen und Personengesellschaften:
 - der Versicherungsnehmer, die in der Police als medizinische Leistungserbringer aufgeführten Gesellschafter und Teilhaber sowie die Verwaltungsratsmitglieder und Angestellten;
 - alle Personen, die zur versicherten Praxis in einem Personalverleih-Verhältnis stehen;
- b Betriebs-Rechtsschutz für selbstständige Leistungserbringer:
 - der Versicherungsnehmer als Praxisinhaber sowie als selbständiger medizinischer Leistungserbringer wie z.B. als Belegarzt, seine in der Police aufgeführten Praxispartner und ihre Angestellten;
 - sein in der Police aufgeführter Ehegatte oder Lebenspartner als selbständiger Leistungserbringer;
 - alle Personen, die zur versicherten Praxis in einem Personalverleih-Verhältnis stehen;

Gibt der Versicherungsnehmer seine selbstständige Berufstätigkeit auf oder reduziert er sein Arbeitspensum auf maximal 30 %, bleibt er für allfällige Streitigkeiten aus selbstständiger Berufstätigkeit versichert, sofern er auf die Produktvariante Orion MEDIC für Angestellte wechselt.

B2 Welche Rechtsgebiete sind versichert (abschliessende Aufzählung)

Rechtsgebiet:	Karenzfrist (siehe Art. F4 Abs. 2):	Der Rechtsfall gilt als eingetreten:	Zusätzlich zu den Ausschlüssen in Art. F2 besteht keine Versicherungsdeckung:
1 Arbeitsrecht Arbeitsrechtliche Streitigkeiten – mit Arbeitnehmenden; – mit angeleihenem Personal; – vor paritätischen Berufskommissionen (GAV); Örtliche Geltung: Schweiz.	3 Monate	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.	

Rechtsgebiet:	Karenzfrist (siehe Art. F4 Abs. 2):	Der Rechtsfall gilt als eingetreten:	Zusätzlich zu den Ausschlüssen in Art. F2 besteht keine Versicherungsdeckung:
<p>2 Vertrags-Rechtsschutz Streitigkeiten aus anderen, nicht separat aufgeführten obligationenrechtlichen Verträgen wie z.B. Kaufvertrag, Auftrag, Werkvertrag, Innominatverträge; obgenannte über das Internet abgeschlossene Verträge sind ebenfalls versichert;</p> <p>Besondere Deckungseinschränkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Streitigkeiten mit Patienten / Kunden betreffend Diagnose- und Behandlungsfehlern (inkl. Verletzung der Aufklärungspflicht) obliegen der Berufs-Haftpflichtversicherung und sind nur versichert, wenn keine Berufs-Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesen Fällen besteht die Versicherungsdeckung nur subsidiär, d.h. falls die Versicherungsbedingungen einer bestehenden Berufshaftpflichtversicherung für die Abwehr solcher Ansprüche keine Deckung vorsehen; – örtliche Geltung: Europa – die Versicherungssumme beträgt CHF 150 000, im Produkt Premium CHF 300 000. 	3 Monate	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. Im letztgenannten Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.	<ul style="list-style-type: none"> – bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem Liegenschafts-kauf oder -verkauf sowie als Bauherr im Zusammenhang mit Neubauten, Umbauten oder Renovationen sowie im Zusammenhang mit Vorbereitungshandlungen dazu (bestehende Deckung siehe Abs. 16 hiernach); – für Fälle aus dem Gesellschaftsrecht; – bei Streitigkeiten aus Beteiligungen an Unternehmen, aus Vermögensverwaltung und Börsengeschäften, Spekulations- oder Termingeschäften, anderen Finanz- und Anlagegeschäften sowie diesbezügliche Streitigkeiten mit allfälligen Vermittlern oder Beauftragten; – für Fälle des Versicherten als Franchisegeber;
<p>3 Wirtschaftlichkeitsprüfung (Überarztung) Auseinandersetzungen mit Krankenkassen gemäss Art. 32, 33, 56 ff. des Krankenversicherungsgesetzes (KVG);</p> <p>Besondere Deckungseinschränkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Das Rechtsschutzbedürfnis tritt ein, wenn der Versicherte schriftlich zur Begründung der erbrachten Leistung aufgefordert wird; – Es ist in jedem versicherten Fall ein Selbstbehalt von CHF 1 000 geschuldet. Der Selbstbehalt entfällt bei der Mandatierung des von Orion vorgeschlagenen Anwalts; – Örtliche Geltung: Schweiz 	3 Monate	Im Zeitpunkt der Erbringung der medizinischen Leistung.	
<p>4 TARMED Streitigkeiten aus bestehenden Tarifverträgen über die Tarifierung (TARMED) gemäss Art. 43–46 KVG;</p> <p>Örtliche Geltung: Schweiz.</p>	3 Monate	Im Zeitpunkt der Erbringung der medizinischen Leistung	
<p>5 Versicherungsrecht Streitigkeiten des Versicherten mit</p> <ul style="list-style-type: none"> – seinen Privatversicherungen; – Schweizerischen öffentlichrechtlichen Versicherungen (wie z.B. IV), seinen Pensions- und Krankenkassen; – seinen Gebäudeversicherungen; <p>Besondere Deckungseinschränkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Örtliche Geltung im Sozialversicherungsrecht: Schweiz; – Betreffend Grundeigentum nur im Rahmen von Art. B2 Abs. 7. 	<p>Im Sozialversicherungsrecht: 3 Monate</p> <p>In allen übrigen Fällen: Keine</p>	<ul style="list-style-type: none"> – bei Personenschäden: beim erstmaligen Eintritt des Gesundheitsschadens, der eine Arbeitsunfähigkeit oder eine Invalidität zur Folge hat; – bei übrigen Schäden: beim erstmaligen Eintritt des Ereignisses, welches den Anspruch gegenüber der Versicherung auslöst; – bei Streitigkeit um angeblich falsche Antragsdeklaration: im Zeitpunkt der Antragsdeklaration; – in allen übrigen Fällen: Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend. 	

Rechtsgebiet:	Karenzfrist (siehe Art. F4 Abs. 2):	Der Rechtsfall gilt als eingetreten:	Zusätzlich zu den Ausschlüssen in Art. F2 besteht keine Versicherungs- deckung:
<p>6 Rechtsschutz für Mieter und Pächter Der von Orion für Mieter und Pächter gewährte Rechtsschutz beschränkt sich auf Streitigkeiten im Zusammenhang mit den in der Schweiz gelegenen, betrieblich genutzten Liegenschaften der versicherten Praxen, sowie auf die Streitigkeiten in folgenden Rechtsbereichen (abschliessende Aufzählung):</p> <p>a miet- oder pachtrechtliche Streitigkeiten, die eine versicherte Praxis als Mieter oder Pächter betreffen;</p> <p>b zivilrechtliche Streitigkeiten aus Nachbarrecht mit den direkt angrenzenden Nachbarn betreffend</p> <ul style="list-style-type: none"> – Beeinträchtigung der Aussicht, – Unterhalt und Grenzabstand von Bäumen und Hecken, – Immissionen (wie z.B. Lärm, Rauch, Dünste, Schattenwurf, Elektrosmog); 	3 Monate	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.	– bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Überschreitung von Belastungsgrenzwerten gemäss Lärmschutzverordnung;
<p>7 Rechtsschutz für Grund- und Stockwerkeigentümer Der von Orion im Zusammenhang mit Grund- und Stockwerkeigentum gewährte Rechtsschutz beschränkt sich auf Streitigkeiten im Zusammenhang mit den in der Schweiz gelegenen, betrieblich genutzten Liegenschaften der versicherten Praxen, sowie auf folgende Rechtsbereiche (abschliessende Aufzählung):</p> <p>a zivilrechtliche Streitigkeiten aus Nachbarrecht mit den direkt angrenzenden Nachbarn betreffend</p> <ul style="list-style-type: none"> – Beeinträchtigung der Aussicht, – Unterhalt und Grenzabstand von Bäumen und Hecken, – Immissionen (wie z.B. Lärm, Rauch, Dünste, Schattenwurf, Elektrosmog); <p>b Baubewilligungsstreitigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – betreffend Bauvorhaben der direkt angrenzenden Nachbarn; – betreffend eigene Bauvorhaben für eine ausschliesslich der versicherten Praxis dienende Liegenschaft ab dem Vorliegen des ersten Bauentscheids; <p>c Streitigkeiten aus aktiven und passiven Dienstbarkeiten, Grundlasten, Grenzstreitigkeiten;</p> <p>d Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer formellen Enteignung;</p> <p>e Geltendmachung von zivilrechtlichen, ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen für Sachschäden, welche eine versicherte Liegenschaft betreffen;</p>	3 Monate	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend. für lit. e: Im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens	<ul style="list-style-type: none"> – bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem Liegenschafts Kauf / -verkauf; – bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Überschreitung von Belastungsgrenzwerten gemäss Lärmschutzverordnung; – bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Entzug von nachbarrechtlichen Abwehransprüchen; – bei nicht als versichert aufgeführten Streitigkeiten, wie z.B. über die gemeinsamen Kosten des Stockwerkeigentums, über den Erneuerungsfonds, über bauliche oder andere Massnahmen an gemeinsamen Teilen der Liegenschaft, über Miteigentum, über die Verwaltung usw.;
<p>Besondere Deckungseinschränkungen: Betrifft eine Streitigkeit mit Dritten gemeinschaftliche Teile einer Stockwerkeigentümer-Liegenschaft, werden die Kosten im Verhältnis der Eigentumsquote der betrieblich genutzten Liegenschaft des Versicherten zum gesamten Eigentum übernommen. Bei Gesamteigentum erfolgt eine analoge Aufteilung der Kosten.</p>			
<p>Durch besondere Vereinbarung versicherbar:</p> <p>f weitere Grundstücke und Liegenschaften: Rechtsschutz für Grund- und Stockwerkeigentümer (lit. a bis e) für weitere, der versicherten Praxis gehörende Grundstücke und Liegenschaften;</p> <p>g Vermieter-Rechtsschutz Streitigkeiten mit Mietern / Pächtern aus Miet- oder Pachtvertrag. Für diese Liegenschaften ist zudem der Rechtsschutz für Grund- und Stockwerkeigentümer gemäss lit. f mitversichert;</p>			

Rechtsgebiet:	Karenzfrist (siehe Art. F4 Abs. 2):	Der Rechtsfall gilt als eingetreten:	Zusätzlich zu den Ausschlüssen in Art. F2 besteht keine Versicherungsdeckung:
<p>8 Schadenersatzrecht Geltendmachung von zivilrechtlichen, ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen für Sach- und Personenschäden (Körperverletzung/Tötung) sowie die daraus unmittelbar resultierenden Vermögensschäden. Beteiligung des Versicherten im Strafverfahren als Zivilkläger, sofern eine solche Intervention notwendig ist, um Ansprüche geltend zu machen. Die Geltendmachung von Ansprüchen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Opferhilfe ist mitversichert;</p> <p>Besondere Deckungseinschränkungen: – für Schadenersatzansprüche als Folge eines Ereignisses, bei dem der Versicherte Lenker oder Halter eines Motorfahrzeuges war, besteht nur Deckung im Rahmen des Mobilitäts-Rechtsschutzes gemäss Art. B2 Abs. 12 lit. a; – betreffend Grundeigentum nur im Rahmen von Art. B2 Abs. 7; – im Zusammenhang mit Schäden aus Angriffen auf IT-Systeme oder Datenverlust nur im Rahmen von Art. B2 Abs. 15 und 20.</p>	Keine	Im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens.	– im Zusammenhang mit Ehrverletzungen;
<p>9 Strafverteidigung a Rechtswahrung in einem gegen den Versicherten gerichteten Straf- oder Verwaltungsstrafverfahren wegen der Anschuldigung fahrlässiger Verletzung von Rechtsvorschriften; b Rechtswahrung in einem gegen den Versicherten gerichteten Strafverfahren wegen der Anschuldigung der unterlassenen Nothilfe;</p> <p>Besondere Deckungseinschränkungen: – in Verfahren als Folge eines Ereignisses, bei dem der Versicherte Lenker oder Halter eines Motorfahrzeuges war, besteht nur Deckung im Rahmen des Mobilitäts-Rechtsschutzes gemäss Art. B2 Abs. 12 lit.a; – für Fälle aus dem Steuer-, Immaterialgüter-, Wettbewerbs- sowie Datenschutzrecht besteht nur Deckung im Rahmen von Art. B2 Absatz 17 – 20.</p>	Keine	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Widerhandlung gegen Rechtsvorschriften.	a: bei Anschuldigung vorsätzlicher Rechtsverletzung: Bei rechtskräftiger, vollständiger Einstellung des Verfahrens oder rechtskräftigem, vollständigem Freispruch werden die Kosten trotz Anschuldigung vorsätzlicher Rechtsverletzung rückerstattet. Keine Rückerstattung erfolgt, wenn die Einstellung des Verfahrens in Verbindung mit einer Entschädigung an den durch die angebliche Straftat Geschädigten oder infolge Verjährung erfolgt sowie bei strafbaren Handlungen gegen das Vermögen, im Zusammenhang mit Ehrverletzungen und beim Rückzug der gegenseitigen Strafanträge; – für Fälle aus dem Ausländer und dem Gewerbepolizeirecht;
<p>10 Bewilligungen Verfahren über den Entzug, die Einschränkung oder Nichterneuerung von – Praxis- (Betriebs-) und Berufsausübungsbewilligungen; – Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen; – Kurzarbeitsbewilligungen (inkl. Ablehnung eines Gesuchs);</p> <p>Besondere Deckungseinschränkungen: – Versicherungsschutz wird nur im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens gewährt, wenn der Entzug, die Einschränkung oder die Nichterneuerung der bestehenden Genehmigung die Fortführung der Tätigkeit des Unternehmens gefährdet. Insbesondere besteht kein Versicherungsschutz in Bezug auf andere Bewilligungen. – Örtliche Geltung: Schweiz.</p>	3 Monate	Im Zeitpunkt der Verfügung, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.	– bei Anschuldigung vorsätzlicher Verletzung von Vorschriften;

Rechtsgebiet:	Karenzfrist (siehe Art. F4 Abs. 2):	Der Rechtsfall gilt als eingetreten:	Zusätzlich zu den Ausschlüssen in Art. F2 besteht keine Versicherungsdeckung:
<p>11 Eigentums- und Sachenrecht Streitigkeiten aus Eigentums- und Sachenrecht, Besitz oder anderen dinglichen Rechten an beweglichen Sachen oder Tieren;</p>	Keine	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.	
<p>12 Mobilität-Rechtsschutz</p> <p>a Die Versicherten sind auf Geschäftsreisen in den in Art. D2 aufgeführten Rechtsgebieten als Eigentümer, Halter, Lenker und Passagier beliebiger, nicht einer versicherten Praxis, einem versicherten Praxispartner oder Versicherungsnehmer gehörender Motorfahrzeuge versichert;</p> <p>b Ausserhalb des Strassenverkehrs sind die Versicherten auf Geschäftsreisen in den folgenden Rechtsgebieten versichert:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gastaufnahme- und Reiseverträge – Streitigkeiten des Versicherten im Zusammenhang mit der Unterkunft aus Beherbergungs-, Bewirtungs- und Gastaufnahmevertrag sowie aus Pauschalreisevertrag; <p>Als Geschäftsreisen gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fahrten und Aufenthalte des Versicherten im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, ausschliesslich bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit; – andere vom Versicherungsnehmer aus Arbeitsvertrag zu entschädigende Fahrten und Aufenthalte des Versicherten; 	Keine	<p>a je nach betroffenem Rechtsgebiet gemäss Art. D2</p> <p>b im Vertragsrecht: Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Handlungen, bei denen sich der Versicherte wissentlich einer Gefahr aussetzt (Wagnisse). Keine Deckung besteht insbesondere für Länder, die das eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) empfiehlt, nicht zu bereisen sowie für Aktivitäten, von denen das EDA in einem bestimmten Land abrät; – im Zusammenhang mit Geiselnahmen und Entführungen;
Die folgenden Rechtsgebiete sind mit einer Versicherungssumme von CHF 20 000, im Produkt Premium von CHF 50 000 versichert:			
<p>13 Inkasso-Rechtsschutz Versichert ist auch ohne Vorliegen einer Streitigkeit das Inkasso einer dem Versicherten aus einer erbrachten medizinischen Behandlung zustehenden Forderung gegenüber seinem Patienten mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz, wobei die Forderung fällig, erstmals gemahnt und unverjährt sein muss;</p> <p>Besondere Deckungseinschränkungen: Bis zu einem Streitwert von CHF 500 besteht nur Anspruch auf eine einmalige Rechtsauskunft durch Orion.</p>	3 Monate	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.	

Rechtsgebiet:	Karenzfrist (siehe Art. F4 Abs. 2):	Der Rechtsfall gilt als eingetreten:	Zusätzlich zu den Ausschlüssen in Art. F2 besteht keine Versicherungsdeckung:
<p>14 Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz Versichert ist das Stellen eines Gesuchs um Löschung aus dem Betreibungsregister, das für Dritte einsehbar ist, oder eine Feststellungsklage zur Abwehr einer ungerechtfertigten Betreibung;</p> <p>Örtliche Geltung: Schweiz.</p>	3 Monate	Im Zeitpunkt der Betreibung.	
<p>15 Persönlichkeits- und Internet-Rechtsschutz Versichert sind (abschliessende Aufzählung):</p> <p>a Verletzung der Persönlichkeit der versicherten Person durch Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung, die mittels elektronischer Medien oder Presseerzeugnissen begangen werden und für Dritte erkennbar sind. Folgende Leistungen werden erbracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aufforderung unter Androhung rechtlicher Konsequenzen, widerrechtliche Persönlichkeitsverletzungen zu unterlassen; – Einreichen einer Strafanzeige; – Geltendmachung von Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadenersatzansprüchen gegenüber der verletzenden Person und dem Betreiber der Website bzw. Herausgeber des Presseerzeugnisses; – unter Anrechnung an die Versicherungssumme werden die Kosten eines spezialisierten Dienstleisters für die Löschung persönlichkeitsverletzender Internetinhalte bis CHF 5 000 (im Produkt Premium bis CHF 10 000) übernommen. Diese Summe wird pro Versicherungsjahr maximal einmal ausgerichtet; <p>b Einreichen einer Strafanzeige und Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bei missbräuchlicher Verwendung persönlicher Identitäts-Authentifizierungen in Betrugsabsicht;</p> <p>c Einreichen einer Strafanzeige und Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bei missbräuchlicher Verwendung von Kreditkartendaten für den Bezug von Waren und Dienstleistungen im Internet;</p> <p>d Streitigkeiten über von Versicherten in der Schweiz registrierte Domains;</p> <p>Besondere Deckungseinschränkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – besteht für diese Risiken Deckung aus einer speziellen Cyberversicherung, werden die Leistungen nur subsidiär zu dieser Versicherung erbracht; – örtliche Geltung: Europa. 	3 Monate	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.	– für Fälle, in denen die versicherte Person durch eigene Provokation Anlass gegeben hat. Dieser Ausschluss gilt selbst dann, wenn sie damit eine vorgängige Provokation der verletzenden Person erwidert hat;
<p>16 Rechtsschutz als Bauherr Für versicherte Praxen genutzte Liegenschaften besteht Deckung für Streitigkeiten aus Werkvertrag im Zusammenhang mit Umbau, Renovations- oder Unterhaltsarbeiten;</p> <p>Besondere Deckungseinschränkungen: Betrifft eine Streitigkeit mit Dritten gemeinschaftliche Teile einer Stockwerkeigentümer-Liegenschaft, werden die Kosten im Verhältnis der Eigentumsquote für versicherte Praxen genutzte Liegenschaften des Versicherten zum gesamten Eigentum übernommen. Bei Gesamteigentum erfolgt eine analoge Aufteilung der Kosten.</p>	3 Monate	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.	– bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Asbest; – im Zusammenhang mit Neubauten;

Rechtsgebiet:	Karenzfrist (siehe Art. F4 Abs. 2):	Der Rechtsfall gilt als eingetreten:	Zusätzlich zu den Ausschlüssen in Art. F2 besteht keine Versicherungsdeckung:
<p>17 Steuerrecht Beschwerdeverfahren betreffend schweizerische Steuerveranlagungen der versicherten Praxen oder aus der selbständigen Tätigkeit als Medizinalperson;</p> <p>Besondere Deckungseinschränkungen: Diese Deckung beschränkt sich auf die folgenden Steuerbereiche (abschliessende Aufzählung):</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mehrwertsteuerveranlagung/-revision – Steuerveranlagung von Gemeinden, Kantonen oder Bund – Verrechnungssteuer – Grundsteuer 	1 Jahr	Im Zeitpunkt der ersten Veranlagungsverfügung der Steuerverwaltung.	<ul style="list-style-type: none"> – bei Verfahren betreffend Nach- und Strafsteuern; – für das Einspracheverfahren bei der Steuerverwaltung; – Fälle im Zusammenhang mit einer amtlichen Einschätzung durch die Steuerbehörden.
<p>18 Immaterialgüterrecht Abwehr und Geltendmachung von Ansprüchen aus Patent-, Marken-, Design- oder Urheberrecht sowie die Verteidigung in Strafverfahren;</p> <p>Örtliche Geltung: Europa.</p>	3 Monate	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.	
<p>19 Unlauterer Wettbewerb Abwehr und Geltendmachung von Ansprüchen aus unlauterem Wettbewerb sowie die Verteidigung in Strafverfahren;</p> <p>Örtliche Geltung: Europa.</p>	3 Monate	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.	
<p>20 Datenschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> – Privatrechtliche Streitigkeiten nach Datenschutzgesetz betreffend Auskunftsrecht und Schutz der Persönlichkeit; – Verteidigung in Verwaltungsverfahren betreffend Untersuchungen des Eidgenössischen bzw. des nationalen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten; – Verteidigung in Strafverfahren wegen Verstössen gegen das Datenschutzgesetz. <p>Örtliche Geltung: Europa.</p>	3 Monate	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.	

C1 Wer ist versichert

- der Versicherungsnehmer und sämtliche Personen, die mit ihm in einer Wohngemeinschaft leben oder als Wochen- oder Wochenendaufenthalter regelmässig in seinen Haushalt zurückkehren und an seiner Adresse angemeldet sind;
- die unmündigen Kinder eines Versicherten während der Dauer ihres Besuches beim versicherten Elternteil.

C2 Welche Rechtsgebiete sind versichert (abschliessende Aufzählung)

Rechtsgebiet:	Karenzfrist (siehe Art. F4 Abs. 2):	Der Rechtsfall gilt als eingetreten:	Zusätzlich zu den Ausschlüssen in Art. F2 besteht keine Versicherungsdeckung:
1 Arbeitsrecht <ul style="list-style-type: none"> a Streitigkeiten als Arbeitnehmer aus privat- oder öffentlichrechtlichen Anstellungsverhältnissen mit Arbeitgebern in der Schweiz oder einem direkt angrenzenden Nachbarland; b Streitigkeiten mit dem Arbeitgeber im Zusammenhang mit Rückgriffsforderungen aus Verfahren betreffend Wirtschaftlichkeitsprüfung nach Krankenversicherungsgesetz (Überarztung gemäss KVG); c Streitigkeiten als Arbeitgeber mit der im eigenen Privathaushalt beschäftigten Putzhilfe oder Kinderbetreuerin; 	3 Monate	<p>a + c: Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. Im letztgenannten Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.</p> <p>b: Im Zeitpunkt der Erbringung der medizinischen Leistung.</p>	<p>Im Produkt Standard:</p> <ul style="list-style-type: none"> – für Mitglieder der Geschäftsleitung, die massgebenden Einfluss auf die operativen Entscheidungen der Arbeitgeberin haben oder mit einem Brutt Jahreslohn (inkl. Boni, Gratifikationen etc.) von über CHF 200 000; – für Mitglieder des Verwaltungsrates;
2 Übriges Vertragsrecht <p>Streitigkeiten aus anderen, nicht separat aufgeführten obligationenrechtlichen Verträgen wie z.B. Kaufvertrag, einfacher Auftrag, Werkvertrag für bewegliche Sachen, Innominatverträgen; obgenannte über das Internet abgeschlossene Verträge sind ebenfalls versichert;</p> <p>Besondere Deckungseinschränkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – bis zu einem Streitwert von CHF 500 besteht nur Anspruch auf eine einmalige Rechtsauskunft durch Orion; – Streitigkeiten aus Darlehen sind nur versichert, sofern sie schriftlich und unter Privatpersonen vereinbart wurden; – Örtliche Geltung: Europa. 	3 Monate	<p>Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem Liegenschafts Kauf / -verkauf sowie bei Neu-, Um- und Anbauten; – bei Streitigkeiten aus Timesharing-Verträgen; – bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Belehnung/ Verpfändung von Liegenschaften und Grundstücken; – bei Streitigkeiten über Prüfungsergebnisse und Promotionsentscheide; – bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Handel von Kunstgegenständen; – bei Streitigkeiten mit Anwälten, Notaren, Steuerberatern und Treuhändern;

Rechtsgebiet:	Karenzfrist (siehe Art. F4 Abs. 2):	Der Rechtsfall gilt als eingetreten:	Zusätzlich zu den Ausschlüssen in Art. F2 besteht keine Versi- cherungsdeckung:
<p>3 Selbständige Erwerbstätigkeit bis Pensum 30 % Bis zu einem Arbeitspensum von 30% (drei Halbtage pro Woche) ist der Versicherungsnehmer in teilweiser Abänderung von Art. F2 Abs. 17 zusätzlich als selbständig erwerbende Medizinalperson gemäss den Bestimmungen des Betriebs-Rechtsschutzes versichert;</p> <p>Besondere Deckungseinschränkungen: – Versicherungsschutz besteht nur, sofern der aus der selbständigen Erwerbstätigkeit erzielte Jahresumsatz CHF 80 000 nicht übersteigt; – örtliche Geltung: gemäss betroffenem Rechtsgebiet gemäss Art. B2; – Versicherungssumme: gemäss betroffenem Rechtsgebiet gemäss Art. B2 und gewählter Variante (Standard oder Premium).</p>	<p>Je nach betroffenem versicherten Rechtsgebiet gemäss Art. B2.</p>		<p>Je nach betroffenem versicherten Rechtsgebiet gemäss Art. B2.</p>
<p>4 Versicherungsrecht Streitigkeiten – mit Privatversicherungen; – mit Schweizerischen öffentlichrechtlichen Versicherungen (wie z.B. IV), Pensions- und Krankenkassen; – im Zusammenhang mit Ergänzungsleistungen; – mit Gebäudeversicherungen;</p> <p>Besondere Deckungseinschränkungen: – Örtliche Geltung im Sozialversicherungsrecht: Schweiz; – Betreffend Grundeigentum nur im Rahmen von Art. B2 Abs. 7.</p>	<p>Im Sozialversicherungsrecht: 3 Monate</p> <p>In allen übrigen Fällen: Keine</p>	<p>– bei Personenschäden: beim erstmaligen Eintritt des Gesundheitsschadens, der eine Arbeitsunfähigkeit oder eine Invalidität zur Folge hat; – bei übrigen Schäden: beim erstmaligen Eintritt des Ereignisses, welches den Anspruch gegenüber der Versicherung auslöst; – bei Streitigkeit um angeblich falsche Antragsdeklaration: im Zeitpunkt der Antragsdeklaration; – in allen übrigen Fällen: Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.</p>	<p>– bei Fällen im Zusammenhang mit der Sozialhilfe;</p>
<p>5 Rechtsschutz für Mieter und Pächter</p> <p>a Orion gewährt im Zusammenhang mit zum Eigenbedarf gemieteten oder gepachteten, nicht gewerblich genutzten und in der Schweiz gelegenen Liegenschaften, Räumlichkeiten oder Grundstücken Rechtsschutz bei Streitigkeiten aus dem Miet- oder Pachtverhältnis;</p> <p>b Am schweizerischen Wohnsitz gewährt Orion Rechtsschutz bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus Nachbarrecht mit den direkt angrenzenden Nachbarn betreffend (abschliessende Aufzählung) – Beeinträchtigung der Aussicht, – Unterhalt und Grenzabstand von Bäumen und Hecken, – Immissionen (wie z.B. Lärm, Rauch, Dünste, Schattenwurf, Elektrosmog);</p> <p>c Am schweizerischen Wohnsitz des Versicherungsnehmers gewährt Orion Rechtsschutz bei Streitigkeiten aus Werkvertrag mit Handwerkern betreffend Baumängel an seiner selbstbewohnten und nicht gewerblich genutzten Liegenschaft;</p> <p>Besondere Deckungseinschränkungen: Die Versicherungssumme im Produkt Standard beträgt für lit. b und c CHF 10 000.</p>	<p>a und b: 3 Monate</p> <p>c: 1 Jahr</p>	<p>Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.</p>	<p>Im Produkt Standard: – bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Überschreitung von Belastungsgrenzwerten gemäss Lärmschutzverordnung; – c: – bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Bauprojekten, deren Gesamtkosten CHF 100 000 (Produkt Premium CHF 150 000) übersteigen; – bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Asbest;</p>

Rechtsgebiet:	Karenzfrist (siehe Art. F4 Abs. 2):	Der Rechtsfall gilt als eingetreten:	Zusätzlich zu den Ausschlüssen in Art. F2 besteht keine Versi- cherungsdeckung:
<p>6 Rechtsschutz für Grund- und Stockwerkeigentümer sowie für Nutzniesser Der von Orion im Zusammenhang mit Grund- und Stockwerkeigentum sowie Nutzniessung gewährte Rechtsschutz beschränkt sich auf Streitigkeiten betreffend die vom Versicherungsnehmer selbst bewohnte und nicht gewerblich genutzte Liegenschaft an seinem schweizerischen Wohnsitz in folgenden Rechtsbereichen (abschliessende Aufzählung):</p> <p>a zivilrechtliche Streitigkeiten aus Nachbarrecht mit den direkt angrenzenden Nachbarn betreffend</p> <ul style="list-style-type: none"> – Beeinträchtigung der Aussicht, – Unterhalt und Grenzabstand von Bäumen und Hecken, – Immissionen (wie z.B. Lärm, Rauch, Dünste, Schattenwurf, Elektrosmog); <p>b Baubewilligungsstreitigkeiten betreffend Bauvorhaben der direkt angrenzenden Nachbarn;</p> <p>c Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer formellen Enteignung;</p> <p>d Streitigkeiten mit Versicherungen;</p> <p>e Streitigkeiten aus aktiven und passiven Dienstbarkeiten, Grundlasten, Grenzstreitigkeiten sowie die Geltendmachung von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen für Sachschäden sowie die daraus unmittelbar resultierenden Vermögensschäden, welche die versicherte Liegenschaft betreffen;</p> <p>f Streitigkeiten aus Werkvertrag mit Handwerkern betreffend Werkmängel;</p> <p>Durch besondere Vereinbarung versicherbar:</p> <p>g weitere Grundstücke und Liegenschaften Rechtsschutz als Grund- und Stockwerkeigentümer (lit. a bis e) für weitere, einem Versicherten gehörende Grundstücke und Liegenschaften;</p> <p>h Vermieter-Rechtsschutz Streitigkeiten mit Mietern / Pächtern aus Miet- oder Pachtvertrag. Für diese Liegenschaften ist zudem der Rechtsschutz als Grund- und Stockwerkeigentümer gemäss lit. g mitversichert.</p> <p>Wurde eine Zusatzversicherung gemäss lit. g oder h abgeschlossen, sind zudem Streitigkeiten eines Versicherten mit seinen zum Unterhalt oder der Wartung der weiteren versicherten Liegenschaften angestellten Arbeitnehmern mitversichert.</p> <p>Hinweis: Direkt an eine versicherte Liegenschaft angrenzende, unbebaute, als Garten oder zur Selbstversorgung vom Versicherungsnehmer genutzte und in seinem Eigentum stehende Parzellen sind mitversichert.</p>	<p>b, c und f: 1 Jahr</p> <p>übrige: 3 Monate</p>	<p>Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.</p>	<p>Im Produkt Standard:</p> <ul style="list-style-type: none"> – bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem Liegenschafts Kauf / -verkauf; – bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Überschreitung von Belastungsgrenzen gemäss Lärmschutzverordnung; – bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Entzug von nachbarrechtlichen Abwehrensprüchen; – bei nicht als versichert aufgeführten Streitigkeiten, wie z.B. über die gemeinsamen Kosten des Stockwerkeigentums, über den Erneuerungsfonds, über bauliche oder andere Massnahmen an gemeinsamen Teilen der Liegenschaft, über Miteigentum, über die Verwaltung usw.; – f: <ul style="list-style-type: none"> – bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Bauprojekten, deren Gesamtkosten CHF 100 000 (Produkt Premium CHF 150 000) übersteigen; – bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Asbest;
<p>Besondere Deckungseinschränkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Versicherungssumme im Produkt Standard beträgt CHF 10 000; – b: für dasselbe Bauvorhaben steht die Versicherungssumme auch bei modifizierten Baugesuchen nur einmal zur Verfügung; – betrifft eine Streitigkeit mit Dritten gemeinschaftliche Teile einer Stockwerkeigentümer-Liegenschaft, werden die Kosten im Verhältnis der Eigentumsquote der selbst bewohnten und nicht gewerblich genutzten Liegenschaft des Versicherten zum gesamten Eigentum übernommen. Bei Gesamteigentum erfolgt eine analoge Aufteilung der Kosten. 			

Rechtsgebiet:	Karenzfrist (siehe Art. F4 Abs. 2):	Der Rechtsfall gilt als eingetreten:	Zusätzlich zu den Ausschlüssen in Art. F2 besteht keine Versi- cherungsdeckung:
<p>7 Schadenersatzrecht Geltendmachung von zivilrechtlichen ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen für Sach- und Personenschäden (Körperverletzung / Tötung) sowie die daraus unmittelbar resultierenden Vermögensschäden. Beteiligung des Versicherten im Strafverfahren als Zivilkläger, sofern eine solche Intervention notwendig ist, um Ansprüche geltend zu machen. Die Geltendmachung von Ansprüchen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Opferhilfe ist mitversichert;</p> <p>Besondere Deckungseinschränkungen: Betreffend Grundeigentum nur im Rahmen von Art. C2 Abs. 6.</p>	Keine	Im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens.	<ul style="list-style-type: none"> – im Zusammenhang mit Ehrverletzungen; – für Schadenersatzansprüche als Folge eines Ereignisses, bei dem der Versicherte Lenker eines Motorfahrzeuges war; – im Zusammenhang mit Schäden aus Angriffen auf IT-Systeme oder Datenverlust;
<p>8 Strafverteidigung</p> <p>a Rechtswahrung in einem gegen den Versicherten gerichteten Straf- oder Verwaltungsstrafverfahren wegen der Anschuldigung fahrlässiger Verletzung von Rechtsvorschriften;</p> <p>b Rechtswahrung in einem gegen den Versicherten gerichteten Strafverfahren wegen der Anschuldigung der unterlassenen Nothilfe;</p> <p>Besondere Deckungseinschränkungen: Betreffend Urheberrecht nur im Rahmen von Art. C2 Abs. 11.</p>	Keine	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Widerhandlung gegen Strafvorschriften.	<ul style="list-style-type: none"> – bei Anschuldigung vorsätzlicher Rechtsverletzung: Bei rechtskräftiger, vollständiger Einstellung des Verfahrens oder rechtskräftigem, vollständigem Freispruch werden die Kosten trotz Anschuldigung vorsätzlicher Rechtsverletzung rückerstattet. Keine Rückerstattung erfolgt, wenn die Einstellung des Verfahrens in Verbindung mit einer Entschädigung an den durch die angebliche Straftat Geschädigten oder infolge Verjährung erfolgt sowie bei strafbaren Handlungen gegen das Vermögen, im Zusammenhang mit Ehrverletzungen und beim Rückzug der gegenseitigen Strafanträge; – in Verfahren als Folge eines Ereignisses, bei dem der Versicherte Lenker oder Halter eines Motorfahrzeuges war; – für Fälle aus dem Ausländerrecht; – für Fälle betreffend Datenschutzgesetz; – für Fälle aus dem Immaterialgüterrecht (wie Patent-, Design- sowie Markenrecht);
<p>9 Eigentums- und Sachenrecht Streitigkeiten aus Eigentum, Besitz oder anderen dinglichen Rechten an beweglichen Sachen und an Tieren;</p>	Keine	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.	

Rechtsgebiet:	Karenzfrist (siehe Art. F4 Abs. 2):	Der Rechtsfall gilt als eingetreten:	Zusätzlich zu den Ausschlüssen in Art. F2 besteht keine Versicherungsdeckung:
<p>10 Patientenrecht Streitigkeiten als Patient gegen Ärzte, Spitäler und andere Medizinal-Institutionen:</p> <p>a in der Schweiz; b im Ausland nur bei notfallmässigen medizinischen Behandlungen. Ein Notfall liegt vor, wenn der Versicherte bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt einer medizinischen Behandlung bedarf und eine vorgängige Rückreise in die Schweiz nicht zumutbar ist;</p>	3 Monate, ausser bei notfallmässigen Behandlungen	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.	<ul style="list-style-type: none"> – wenn sich der Versicherte zum Zwecke der Behandlung ins Ausland begibt; – Streitigkeiten im Zusammenhang mit Schönheitsoperationen, ausser es handelt sich um einen infolge Unfall oder Krankheit medizinisch notwendig gewordenen Eingriff;
<p>11 Urheberrecht Abwehr von Ansprüchen aus einer behaupteten vom Versicherten begangenen Urheberrechtsverletzung; Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bei der Verletzung von Urheberrechten, die dem Versicherten zustehen;</p> <p>Besondere Deckungseinschränkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Versicherungssumme im Produkt Standard beträgt CHF 5 000, im Produkt Premium CHF 20 000; – diese Deckung besteht nur subsidiär, d.h. falls die Versicherungsbedingungen einer bestehenden Privathaftpflichtversicherung oder speziellen Internetversicherung für die Abwehr solcher Ansprüche keine Deckung vorsehen; – örtliche Geltung: Europa. 	3 Monate	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.	<ul style="list-style-type: none"> – bei Fällen, in denen die versicherte Person einen Domain-Namen registriert hat, der mit bekannten Kennzeichen identisch ist, um es dem betroffenen Kennzeicheninhaber zu verunmöglichen, seinen Web-Auftritt unter dieser Internet-Adresse zu präsentieren (Domaingrabbing);
<p>12 Internet-Rechtsschutz Rechtsschutz als Opfer im Zusammenhang mit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Phishing / Hacking; 2. Kreditkartenmissbrauch. <p>Falls eine rechtliche Unterstützung innerhalb von 60 Tagen nach der Fallanmeldung erfolglos war, kann Orion statt weitere Leistungen nach Art. F1 zu erbringen, den nachgewiesenen Schaden bis max. CHF 1 000 (Produkt Premium CHF 3 000) übernehmen, der bei unautorisierter Verwendung der Kreditkarte durch Dritte auf dem Konto des Versicherten in Form von Minderung des Guthabens oder beim Kreditkartenmissbrauch entsteht;</p> <p>Besondere Deckungseinschränkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Versicherungssumme beträgt CHF 5 000, im Produkt Premium CHF 20 000; – Deckung besteht, sofern der Kreditkartenmissbrauch über das Internet begangen wurde; – die Summe für den Ersatz des Vermögensschadens wird pro Versicherungsjahr maximal einmal ausgerichtet. Entschädigungen aus anderen Versicherungen (z.B. Hausratversicherung) gehen dieser Kostenübernahme vor. Orion behält sich das Recht vor, eine Kopie der Versicherungspolice einzufordern. 	3 Monate	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.	

Rechtsgebiet:	Karenzfrist (siehe Art. F4 Abs. 2):	Der Rechtsfall gilt als eingetreten:	Zusätzlich zu den Ausschlüssen in Art. F2 besteht keine Versicherungsdeckung:
<p>13 Mobbing-Rechtsschutz Rechtsschutz als Opfer im Zusammenhang mit Persönlichkeitsrechtsverletzungen (z.B. Cybermobbing, Drohung, Nötigung, Erpressung), welche für Dritte erkennbar mittels elektronischen Medien begangen werden: Versichert sind (abschliessende Aufzählung):</p> <ul style="list-style-type: none"> – das Auffordern zur Beendigung der widerrechtlichen Handlungen unter Androhung rechtlicher Konsequenzen; – das Einreichen einer Strafanzeige; – die zivilrechtliche Interessenwahrung zum Schutz der Persönlichkeit; – die Geltendmachung von Beseitigungs- und Schadenersatzansprüchen gegenüber der verletzenden Person und den Betreibern der Webseiten; – unter Anrechnung an die Versicherungssumme werden die Kosten eines spezialisierten Dienstleisters für die Löschung persönlichkeitsverletzender Internetinhalte bis CHF 1 000 (im Produkt Premium bis CHF 3 000) übernommen. Diese Summe wird pro Versicherungsjahr maximal einmal ausgerichtet; <p>Besondere Deckungseinschränkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Versicherungssumme beträgt CHF 5 000, im Produkt Premium CHF 20 000; – Deckung besteht nur, wenn sich sowohl Gerichtsstand als auch Wohnsitz bzw. Sitz der verletzenden Person in der Schweiz oder einem direkt angrenzenden Nachbarland befinden; 	6 Monate	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.	<ul style="list-style-type: none"> – für Fälle, in denen die versicherte Person durch eigene Provokation Anlass gegeben hat. Dieser Ausschluss gilt selbst dann, wenn sie damit eine vorgängige Provokation der verletzenden Person erwidert hat; – für Fälle gegen Personen, die bereits in den letzten zwei Jahren vor Abschluss der Versicherung gegen einen Versicherten provoziert haben; – für widerrechtliche Handlungen als Reaktion auf ein Verbrechen des Versicherten, zu dem ein rechtskräftiges Urteil vorliegt; – für Persönlichkeitsverletzungen in Printmedien, Fernsehen, Radio sowie deren elektronischen Ablegern;
<p>14 Erbrecht Streitigkeiten in erbrechtlichen Angelegenheiten; Hinweis: Liegt keine Streitigkeit vor, besteht Deckung über den Beratungs-Rechtsschutz gemäss Art. C2 Abs. 20. Leistungen nach diesem Absatz und dem Beratungs-Rechtsschutz zum gleichen Erbgang können nicht kumuliert werden.</p> <p>Besondere Deckungseinschränkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Versicherungssumme beträgt im Produkt Standard CHF 1 000, im Produkt Premium CHF 3 000; – pro Erbgang wird die Versicherungssumme nur einmal erbracht; – örtliche Geltung: Schweiz. 	1 Jahr	Im Zeitpunkt des Todes des Erblassers.	
<p>15 Eherecht / Eingetragene Partnerschaft Orion gewährt bei Problemen aus Eherecht / eingetragener Partnerschaft Rechtsschutz durch Unterstützung beim Aufsetzen einer Scheidungs- oder Trennungskonvention;</p> <p>Besondere Deckungseinschränkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Versicherungssumme beträgt im Produkt Standard CHF 500 pro versicherten Partner, im Produkt Premium CHF 2 000; – bei mehreren Streitigkeiten zwischen denselben Partnern wird die Versicherungssumme nur einmal erbracht; – örtliche Geltung: Schweiz. 	1 Jahr	Der Zeitpunkt, an dem ein oder beide Ehegatten erstmals die Scheidung, Trennung oder Eheschutzmassnahmen verlangen oder der gemeinsame Haushalt aufgehoben wurde. Das zuerst eingetretene Ereignis ist massgebend.	
<p>16 Steuerrecht Orion gewährt Rechtsschutz bei Beschwerdeverfahren nach Erhalt eines Einspracheentscheides bei Streitigkeiten vor schweizerischen Steuerbehörden betreffend Einkommens-, Vermögens-, Grundstückgewinn-, Handänderungs- und Liegenschaftssteuer;</p> <p>Besondere Deckungseinschränkungen: Die Versicherungssumme beträgt im Produkt Standard CHF 500, im Produkt Premium CHF 3 000;</p>	1 Jahr	Im Zeitpunkt der ersten Veranlagungsverfügung der Steuerverwaltung.	<ul style="list-style-type: none"> – bei Verfahren betreffend Nach- und Strafsteuern; – für das Einspracheverfahren bei der Steuerverwaltung;

Rechtsgebiet:	Karenzfrist (siehe Art. F4 Abs. 2):	Der Rechtsfall gilt als eingetreten:	Zusätzlich zu den Ausschlüssen in Art. F2 besteht keine Versicherungsdeckung:
<p>17 Lenker-Rechtsschutz Streitigkeiten als Lenker eines beliebigen, nicht einer versicherten Person gehörenden Motorfahrzeuges bis 3 500 kg Gesamtgewicht und unabhängig von der gewählten Produktvariante (Standard / Premium) im Rahmen von Art. D2, Abs. 1-3 und 5-6;</p> <p>Besondere Deckungseinschränkungen: Diese Leistungen werden nur subsidiär zu anderen Versicherungen erbracht.</p>	Keine	Je nach betroffenem versicherten Rechtsgebiet gemäss Art. D2.	
<p>18 Auslandsreise-Rechtsschutz Orion gewährt Rechtsschutz in teilweiser Ergänzung von Art. C2 Abs. 2 bei Streitigkeiten aus Ereignissen auf Reisen im Ausland in folgenden Bereichen (abschliessende Aufzählung):</p> <p>a Miete, Leihe und Hinterlegung einer beweglichen Sache im Ausland; b Fracht- und Beförderungsvertrag über Transport von Gepäck und / oder eines Motorfahrzeuges im und ins Ausland; c Reparatur eines Motorfahrzeuges während einer Auslandsreise; d Verträge über Pauschalreisen ins Ausland (inklusive Verträge mit ausländischen Sprachschulen), Miete eines Motorfahrzeuges im Ausland oder vorübergehende Miete eines Ferienheims im Ausland bis maximal 6 Monate (unabhängig vom Buchungsort – auch bei Gerichtsstand in der Schweiz);</p> <p>Besondere Deckungseinschränkungen: Diese Leistungen werden nur subsidiär zu anderen Versicherungen erbracht.</p>	Keine	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.	– Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Transport eines im Ausland gekauften Fahrzeuges zum Zweck des Imports in die Schweiz;
<p>19 Besonderer Beratungs-Rechtsschutz für Versicherte 60 PLUS Für Versicherte ab 60 Jahren gewährt Orion Unterstützung bei der Überprüfung ihres Testaments sowie beim Aufsetzen einer Patientenverfügung oder eines Vorsorgeauftrags;</p> <p>Besondere Deckungseinschränkungen: – die Versicherungssumme beträgt CHF 5 000, im Produkt Premium CHF 20 000. Unabhängig von der Anzahl Fälle wird die Versicherungssumme alle 3 Jahre – gerechnet ab Versicherungsbeginn – nur einmal erbracht; – örtliche Geltung: Schweiz.</p>	1 Jahr	Beim Eintritt des Rechtschutzbedürfnisses.	
<p>20 Beratungs-Rechtsschutz Orion gewährt einmal jährlich eine einmalige Beratung in einem der folgenden Bereiche (abschliessende Aufzählung):</p> <p>a personenrechtliche Angelegenheiten; b familienrechtliche Angelegenheiten; c Datenschutz; d Vereinsrecht betreffend Mitgliederbeiträge; e Erbrecht; f öffentlichrechtliche Streitigkeiten mit Schulbehörden über die Einteilung in einen Kindergarten, die Einschulung in die Primarschule sowie die Vergabe von Studienplätzen; g Einsprachen gegen Bauvorhaben eines Versicherten für den Eigenbedarf.</p> <p>Besondere Deckungseinschränkungen: – Anstelle einer eigenen Beratung kann Orion die Kosten für eine Mediation oder für die Beratung durch einen Anwalt oder Notar übernehmen; – die Versicherungssumme beträgt CHF 1 000 bzw. im Produkt Premium CHF 2 000; – Deckung besteht nur für Beratungen betreffend Schweizer Recht.</p>	a–f: 3 Monate g: 1 Jahr	Beim Eintritt des Rechtschutzbedürfnisses.	– a: im Stiftungsrecht; – b: im Eheschutz- und Scheidungsrecht (Ausnahme: Eheverbot sowie Streitigkeiten aus eingetragener Partnerschaft gemäss Art. C2 Abs. 15).

D Verkehrs-Rechtsschutz Standard

D1 Wer ist versichert

- 1 Betrieblicher Verkehrs-Rechtsschutz
 - a Der Versicherungsnehmer;
 - b jeder zur Benützung eines auf den Versicherungsnehmer zugelassenen Motorfahrzeuges ermächtigte Lenker bei Fahrten mit diesem Motorfahrzeug;
 - c jeder von einem versicherten Lenker in einem versicherten Motorfahrzeug mitgeführte Passagier;
 - d alle Personen, die zur versicherten Praxis in einem arbeitsvertraglichen oder Personalverleih-Verhältnis stehen – im Rahmen ihrer üblichen Tätigkeit für die versicherte Praxis – als Fussgänger, Rad- oder Mofafahrer oder als Passagier von beliebigen Fahrzeugen oder öffentlichen Verkehrsmitteln.

- 2 Privater Verkehrs-Rechtsschutz
 - a der Versicherungsnehmer und sämtliche Personen, die mit ihm in Wohngemeinschaft leben oder als Wochen- oder Wochenendaufenthalter regelmässig in seinen Haushalt zurückkehren und an seiner Adresse angemeldet sind sowie die unmündigen Kinder eines Versicherten während der Dauer ihres Besuches beim versicherten Elternteil;
 - b die Lenker oder Mitfahrer eines auf den Namen des Versicherungsnehmers oder eines Versicherten zugelassenen und nicht gewerbmässig genutzten Motorfahrzeuges oder Mitfahrer bei Fahrten mit diesem Fahrzeug.

D2 Welche Rechtsgebiete sind versichert (abschliessende Aufzählung)

Rechtsgebiet:	Der Rechtsfall gilt als eingetreten:	Zusätzlich zu den Ausschlüssen in Art. F2 besteht keine Versicherungsdeckung:
1 Schadenersatzrecht Geltendmachung von zivilrechtlichen ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen für Sach- und Personenschäden (Körperverletzung/Tötung) sowie die daraus unmittelbar resultierenden Vermögensschäden; Beteiligung des Versicherten im Strafverfahren als Zivilkläger, sofern eine solche Intervention notwendig ist, um Ansprüche geltend zu machen. Die Geltendmachung von Ansprüchen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Opferhilfe ist mitversichert;	Im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens.	– im Zusammenhang mit Ehrverletzungen; – beim Lenken fremder Fahrzeuge für Schäden an diesen Fahrzeugen;
2 Strafverteidigung Bei gegen den Versicherten gerichteten Straf- und Verwaltungsstrafverfahren, welche im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall oder wegen Missachtung von Verkehrsvorschriften eingeleitet werden;	Im Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Widerhandlung gegen Strafvorschriften.	– im Zusammenhang mit Ehrverletzungen; – bei Fällen wegen Anschuldigung der Verletzung von Verkehrsregeln im ruhenden Verkehr (verbotenes Halten, Parkieren usw.);
3 Ausweisentzug und Besteuerung Bei Verfahren über den Entzug des Führer- oder Fahrzeugausweises sowie über die kantonale Besteuerung von versicherten Fahrzeugen; Besondere Deckungseinschränkungen: Örtliche Geltung: Schweiz	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften.	– bei Verfahren zum Zweck des Erwerbes oder der Umwandlung eines Führerausweises sowie zur Wiedererlangung eines rechtskräftig entzogenen Führerausweises;
4 Eigentums- und Sachenrecht Streitigkeiten aus Eigentum, Besitz oder anderen dinglichen Rechten an einem versicherten Fahrzeug;	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, spätestens aber, wenn für den Versicherten erkennbar wird, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten.	– beim Kauf / Verkauf sowie Vermietung von Fahrzeugen, wenn der Versicherte diese Geschäfte gewerbmässig betreibt;

Rechtsgebiet:	Der Rechtsfall gilt als eingetreten:	Zusätzlich zu den Ausschlüssen in Art. F2 besteht keine Versicherungsdeckung:
<p>5 Versicherungsrecht Aus einem versicherten Verkehrsunfall resultierende sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten mit schweizerischen öffentlichrechtlichen Versicherungen (IV, SUVA etc.), Pensions- und Krankenkassen sowie Streitigkeiten aus Versicherungsvertrag mit privaten Versicherungseinrichtungen;</p> <p>Besondere Deckungseinschränkungen: Örtliche Geltung im Sozialversicherungsrecht: Schweiz.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – bei Personenschäden: beim erstmaligen Eintritt des Gesundheitsschadens, der eine Arbeitsunfähigkeit oder eine Invalidität zur Folge hat; – bei übrigen Schäden: beim erstmaligen Eintritt des Ereignisses, welches den Anspruch gegenüber der Versicherung auslöst; – bei Streitigkeit um angeblich falsche Antragsdeklaration: im Zeitpunkt der Antragsdeklaration; – in allen übrigen Fällen: Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend. 	
<p>6 Patientenrecht Streitigkeiten betreffend die Behandlung von Verletzungen aus einem versicherten Verkehrsunfall gegen Ärzte, Spitäler und andere Medizinal-Institutionen;</p>	<p>Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, spätestens aber, wenn für den Versicherten erkennbar wird, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten.</p>	
<p>7 Fahrzeug-Vertragsrecht Streitigkeiten aus folgenden obligationenrechtlichen Verträgen betreffend versicherte Fahrzeuge (inklusive deren Zubehör wie Kindersitz, Autoradio usw.): Kauf, Miete, Leihe, Leasing, Hinterlegung, Reparaturauftrag (abschliessende Aufzählung);</p>	<p>Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, spätestens aber, wenn für den Versicherten erkennbar wird, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – beim Kauf / Verkauf von Fahrzeugen und Fahrzeugzubehör, wenn der Versicherte diese Geschäfte gewerbmässig betreibt; – bei Vertragsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Wasserfahrzeugen mit einem Katalogpreis über CHF 150 000.
<p>8 Miete einer Garage Streitigkeiten als Dauermieter einer für versicherte Fahrzeuge gemieteten Garage oder Parkplatzes.</p>	<p>Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, spätestens aber, wenn für den Versicherten erkennbar wird, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten.</p>	

F Verkehrs-Rechtsschutz Premium

E1 Wer ist versichert

- 1 Betrieblicher Verkehrs-Rechtsschutz
 - a Der Versicherungsnehmer;
 - b jeder zur Benützung eines auf den Versicherungsnehmer zugelassenen Motorfahrzeuges ermächtigte Lenker bei Fahrten mit diesem Motorfahrzeug;
 - c jeder von einem versicherten Lenker in einem versicherten Motorfahrzeug mitgeführte Passagier;
 - d alle Personen, die zur versicherten Praxis in einem arbeitsvertraglichen oder Personalverleih-Verhältnis stehen – im Rahmen ihrer üblichen Tätigkeit für die versicherte Praxis – als Fussgänger, Rad- oder Mofafahrer oder als Passagier von beliebigen Fahrzeugen oder öffentlichen Verkehrsmitteln.
- 2 Privater Verkehrs-Rechtsschutz
 - a Der Versicherungsnehmer und sämtliche Personen, die mit ihm in Wohngemeinschaft leben oder als Wochen- oder Wochenendaufenthalter regelmässig in seinen Haushalt zurückkehren und an seiner Adresse angemeldet sind sowie die unmündigen Kinder einer versicherten Person während der Dauer ihres Besuches beim versicherten Elternteil;
 - b die Lenker oder Mitfahrer eines auf den Namen des Versicherungsnehmers oder eines Versicherten zugelassenen und nicht gewerbmässig genutzten Motorfahrzeuges oder Mitfahrer bei Fahrten mit diesem Fahrzeug.

E2 Welche Rechtsgebiete sind versichert

Versichert sind Streitigkeiten in sämtlichen Rechtsgebieten, von denen ein Versicherter in einer gemäss Art. A3 versicherten Eigenschaft betroffen ist.

E3 Wann gilt der Rechtsfall als eingetreten

- Ein Fall gilt als eingetreten:
- im Versicherungsrecht:
 - bei Personenschäden: beim erstmaligen Eintritt des Gesundheitsschadens, der eine Arbeitsunfähigkeit oder eine Invalidität zur Folge hat;
 - bei übrigen Schäden: beim erstmaligen Eintritt des Ereignisses, welches den Anspruch gegenüber der Versicherung auslöst;
 - bei Streitigkeit um angeblich falsche Antragsdeklaration: im Zeitpunkt der Antragsdeklaration;
 - in allen übrigen Fällen: Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend;
 - im Strafrecht: Im Zeitpunkt der erstmaligen angeblichen oder tatsächlichen Widerhandlung gegen Rechtsvorschriften;

– in allen übrigen Fällen: im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.

E4 Welches sind die Ausschlüsse

Es besteht keine Versicherungsdeckung (abschliessende Aufzählung):

- 1 für die Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen Dritter. Das ist Aufgabe einer Haftpflichtversicherung;
- 2 für Fälle im Zusammenhang mit Krieg, Unruhen, Streik, radioaktiver Strahlung, Chemieunfällen, Angriffen aller Art auf IT-Systeme;
- 3 für Fälle gegen einen anderen durch diesen Vertrag Versicherten oder dessen Haftpflichtversicherung (dieser Ausschluss gilt nicht für den Versicherungsnehmer selbst);
- 4 für Fälle aus dem Inkasso von Forderungen gegenüber überschuldeten Schuldern (z.B. bei Vorliegen eines Verlustscheins oder einschlägiger Beteiligungen) oder von verjährten Forderungen;
- 5 bei Streitigkeiten zwischen Konkubinats- oder Wohnpartnern, Ehegatten und Personen in einer eingetragenen Partnerschaft;
- 6 beim Kauf/Verkauf und Vermietung von Fahrzeugen und Zubehör, wenn der Versicherte diese Geschäfte gewerbmässig betreibt;
- 7 für Fälle als Eigentümer/Halter von gewerbmässig genutzten Fahrzeugen (d.h. mit häufig wiederholten Fahrten werden fortgesetzte Einnahmen generiert) wie z.B. Taxi, Car, Liefer- und Lastwagen im Transportgewerbe, Fahrschulwagen usw.;
- 8 für Fälle wegen der Anschuldigung eines Raserdelikts. Als «Raser» gilt von Gesetzes wegen, wer die zulässige Geschwindigkeit wie folgt überschreitet:
 - um mindestens 40 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 30 km/h beträgt;
 - um mindestens 50 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 50 km/h beträgt;
 - um mindestens 60 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 80 km/h beträgt;
 - um mindestens 80 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit mehr als 80 km/h beträgt.Ebenso gilt als «Raser», wer durch vorsätzliche Verletzung elementarer Verkehrsregeln das hohe Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern eingeht, namentlich durch waghalsiges Überholen oder Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen mit Motorfahrzeugen;
- 9 für Fälle infolge Fahrens in angetrunkenem Zustand
 - mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder mehr;
 - mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,80 mg/l oder mehr;
- 10 für vorsätzlich von einem Versicherten verursachte Verkehrsunfälle.

F Gemeinsame Bestimmungen

F1 Welche Leistungen werden erbracht

- 1 In den versicherten Rechtsfällen übernimmt Orion bis zu den in Art. A2, B2 und C2 aufgeführten Versicherungssummen:
 - a die Bearbeitung dieser Rechtsfälle durch Orion,
 - b das Honorar eines Rechtsanwaltes bzw. Prozessbeistandes oder eines Mediators sowie in Abweichung von Art. F5 Abs. 2 als Beschuldigter in einem Strafverfahren für die erste polizeiliche Einvernahme die Kosten für einen Anwalt der ersten Stunde bis maximal CHF 2 000. Lautet die Anklage auf Vorsatz, sind diese Kosten vom Versicherten an Orion zurück zu erstatten,

- c die Kosten für ein im Einvernehmen mit Orion bzw. vom Gericht veranlassetes Gutachten,
- d Gerichtsgebühren oder andere zu Lasten des Versicherten gehende Verfahrenskosten inklusive Vorschüsse,
- e dem Versicherten auferlegte Prozessentschädigungen an die Gegenpartei inklusive dafür zu leistende Sicherheitsleistungen,
- f das Inkasso einer dem Versicherten aus einem versicherten Fall zustehenden Forderung (inkl. Arrestverfahren), sofern der Schuldner diese bestreitet (z.B. nach schweizerischem Recht ab Rechtsvorschlag auf den Zahlungsbefehl). Dies bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlust-

scheines, eines Gesuches um Nachlassstundung, einer Konkursandrohung oder eines Pfandausfallscheins,

- g Vorschüsse für Strafkautionen nach einem Unfall zur Vermeidung von Untersuchungshaft,
- h die für ein ausländisches Gerichtsverfahren nötigen bzw. vom Gericht veranlassten Übersetzungs- und Reisekosten, je bis zu CHF 5 000 (in den Produkten Premium je bis zu CHF 10 000).

- 2 Generell nicht versichert ist die Zahlung von:
 - a Bussen,
 - b Kosten für in Verkehrssachen angeordnete Blutalkohol- und Drogenanalysen, medizinische oder psychologische Untersuchungen sowie Verkehrsunterricht,
 - c Schadenersatz,
 - d Kosten und Gebühren des ersten Bescheides in Strafverfahren betreffend Verkehrsdelikte (wie z.B. Strafbefehl, Bussenverfügung etc.) und Administrativverfahren (z.B. betreffend Verwarnung, Ausweisentzug, etc.). Diese gehen auch bei einer allfälligen Anfechtung zu Lasten des Versicherten. Im Produkt Verkehrs-Rechtsschutz Premium werden die Kosten und Gebühren von Orion übernommen,
 - e Kosten und Honorare zu deren Übernahme ein Dritter verpflichtet ist oder die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder Haftpflicht- oder D & O-Versicherers gehen; in solchen Fällen bezahlt Orion lediglich Vorschüsse,
 - f Kosten und Honorare in Konkurs- und Nachlassverfahren sowie in Widerspruchs-, Kollokations- und Aussonderungsprozessen.
- 3 Betrifft ein Ereignis mehrere durch einen oder verschiedene Verträge Versicherte, ist Orion berechtigt, die Leistungen auf die aussergerichtliche Interessenwahrung zu beschränken, bis ein Musterprozess durch von ihr ausgewählte Rechtsanwälte durchgeführt worden ist. Für alle durch denselben Vertrag Versicherten werden die Leistungen zudem zusammengerechnet.

F2 Welche Fälle sind nicht versichert

Nicht versichert sind (alle Ausschlüsse gehen den Bestimmungen von Art. B2, C2 und D2 vor, gelten jedoch nicht für den Verkehrs-Rechtsschutz Premium. Für diesen gelten ausschliesslich die in Art. E4 aufgelisteten Ausschlüsse):

Allgemeine Ausschlüsse:

- 1 sämtliche nicht ausdrücklich als versichert bezeichnete Personen, Versicherungseigenschaften und Rechtsgebiete;
- 2 Fälle aus Forderungen und Verbindlichkeiten, die Kraft Erbrecht oder durch Abtretung / Schuldübernahme auf den Versicherten übergegangen sind;
- 3 die Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen Dritter;
- 4 Fälle im Zusammenhang mit Krieg, Unruhen, Streik oder Aussperrung, Nuklearschäden durch Kernenergie, radioaktiver Strahlung, Chemieunfällen, Angriffen aller Art auf IT-Systeme (Ausnahmen: Persönlichkeits- und Internet-Rechtsschutz gemäss Art. B2 Abs. 15, Internet- und Mobbing-Rechtsschutz gemäss Art. C2 Abs. 12 und 13) sowie genetisch veränderten Lebensmitteln, Pflanzen und Tieren;
- 5 Fälle als Beteiligter an Raufereien oder Schlägereien;
- 6 Fälle gegen einen anderen durch diesen Vertrag Versicherten oder dessen Haftpflichtversicherung (dieser Ausschluss gilt nicht für den Versicherungsnehmer selbst und auch nicht im Eherecht / Eingetragene Partnerschaft gemäss Art. C2 Abs. 15);
- 7 Streitigkeiten zwischen Konkubinats- oder Wohnpartnern, Ehegatten und in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Personen (Ausnahme: Eherecht / Eingetragene Partnerschaft gemäss Art. C2 Abs. 15);
- 8 Rechtsschutz im Zusammenhang mit dem Inkasso unbestrittener Forderungen (Ausnahme Inkasso-Rechtsschutz gemäss Art. B2 Abs. 13) oder Fälle aus dem Inkasso von Forderungen gegenüber überschuldeten Schuldnern (z.B. bei Vorliegen eines Verlustscheins oder einschlägiger Betreibungen) oder von verjährten Forderungen;

- 9 soweit nicht in Art. B2 Abs. 14 als versichert aufgeführt, Fälle aus dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht;

- 10 Fälle gegen Orion, deren Organe und Mitarbeiter sowie gegen von Orion oder dem Versicherten eingesetzte Anwälte, Notare, Rechtsvertreter, Mediatoren und Experten;

Zusätzliche Ausschlüsse im Privat-Rechtsschutz:

- 11 Fälle in Zusammenhang mit Schwarzarbeit (z.B. fehlender Sozialversicherungsschutz, Arbeitsbewilligung);
- 12 Fälle aus dem Bereich des Abgaberechts (Ausnahmen: Steuerrecht gemäss Art. B2 Abs. 17 und Art. C2 Abs. 16) und des öffentlichen Planungsrechts;
- 13 Streitigkeiten im Zusammenhang mit der entgeltlichen Sportausübung und Trainertätigkeit ab einem Streitwert von CHF 30 000. Der massgebende Streitwert richtet sich nach der gesamten Forderung (inkl. Widerklage) und nicht nach Teilklagen;
- 14 Mit Ausnahme des Mobilitäts- (Art. B2 Abs. 12) und des Ausland-Rechtsschutzes (Art. C2 Abs. 18), von E-Bikes, Motorfahrrädern und nicht immatrikulationspflichtigen Motorfahrzeugen: Fälle als Eigentümer, Besitzer, Halter, Lenker, (Ausnahme: Lenker-Rechtsschutz gemäss Art. C2 Abs. 17) Entlehner, Mieter, Leasingnehmer, Käufer oder Verkäufer von Motorfahrzeugen, Schienenfahrzeugen sowie von immatrikulationspflichtigen Luft- und Wasserfahrzeugen;
- 15 Fälle aus dem Gesellschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht (inkl. einfache Gesellschaft sowie Verantwortlichkeitsansprüche gegen Gesellschaftsorgane);
- 16 Streitigkeiten im Zusammenhang mit Kryptowährungen, dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren sowie Beteiligungen an Unternehmen, aus Vermögensverwaltung und Börsengeschäften, Spekulations- oder Termingeschäften, anderen Finanz- und Anlagegeschäften sowie diesbezügliche Streitigkeiten mit allfälligen Vermittlern oder Beauftragten;

Zusätzliche Ausschlüsse im Privat-Rechtsschutz:

- 17 vertragliche sowie andere Streitigkeiten im Zusammenhang mit jeglicher (auch nur teilweiser) selbständigen Berufs- oder Erwerbstätigkeit sowie Vorbereitungshandlungen dazu (Ausnahme: Selbständige Tätigkeit bis Pensum 30 % gemäss Art. C2 Abs. 3 sowie beim provisorischen Versicherungsschutz gemäss Art. A3 Ziff 11);

Zusätzliche Ausschlüsse im Mobilitäts-, Lenker-, Auslandsreise- und Verkehrs-Rechtsschutz Standard:

- 18 Fälle, bei denen der Lenker ein im öffentlichen Verkehr nicht zugelassenes Fahrzeug verwendet, zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt ist, keinen gültigen Führerausweis hat oder ein Fahrzeug lenkt, welches nicht mit gültigen Kontrollschildern versehen ist;
- 19 Fälle im Zusammenhang mit der aktiven Teilnahme an motorsportlichen Wettkämpfen und Rennen (inkl. nicht bewilligter Rennen auf öffentlichen Strassen), einschliesslich Training;
- 20 Fälle als Eigentümer / Halter von gewerbmässig genutzten Fahrzeugen (d.h. mit häufig wiederholten Fahrten werden fortgesetzte Einnahmen generiert) wie z.B. Taxi, Car, Liefer- und Lastwagen des Transportgewerbes, Fahrschulwagen usw.;
- 21 Fälle wegen der Anschuldigung der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerorts ab 30 km/h, ausserorts und auf Autostrassen ab 40 km/h sowie auf Autobahnen ab 50 km/h;
- 22 Fälle im Zusammenhang mit folgenden Ereignissen im Wiederholungsfall: Der Anschuldigung des Fahrens im Zustand der Fahrunfähigkeit wegen der Einwirkung von Alkohol, Medikamenten oder Drogen sowie der Vereitelung der Blutprobe;
- 23 Fälle infolge Fahrens in angetrunkenem Zustand
 - mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder mehr;
 - mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,80 mg/l oder mehr;
- 24 Fälle als Eigentümer, Halter oder Lenker von Luftfahrzeugen;
- 25 vorsätzlich von einem Versicherten verursachte Verkehrsunfälle.

F3 Verzicht auf Leistungskürzung

Orion verzichtet ausdrücklich auf das ihr gesetzlich zustehende Recht auf Leistungskürzung bei grobfahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles, ausser bei rechtskräftiger Verurteilung wegen Fahrens im Zustand der Fahrunfähigkeit wegen der Einwirkung von Alkohol, Medikamenten oder Drogen, sowie der Vereitelung der Blutprobe. Diese Einschränkungen gelten nicht für das Produkt Verkehrs-Rechtsschutz Premium.

F4 Wann gilt die Versicherung

- 1 Die Versicherung beginnt und endet an den in der Police genannten Daten. Sie verlängert sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens drei Monate vorher eine schriftliche Kündigung erhalten hat. Der Versicherungsnehmer kann die Versicherung, auch wenn diese für eine längere Dauer vereinbart wurde, mit Wirkung auf das Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Versicherungsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist schriftlich kündigen.
- 2 Der Versicherungsschutz gilt für Rechtsfälle, die während der Dauer des Vertrages, bzw. nach Ablauf der in Art. B2 und C2 erwähnten Karenzfrist, eintreten, sofern das Rechtsschutzbedürfnis ebenfalls während der Vertragsdauer eingetreten ist. Bei einer Vorversicherung desselben Risikos und einem zeitlich nahtlosen Übergang entfällt diese Karenzfrist, nicht jedoch bei einer Deckungserweiterung. Keine Deckung besteht, wenn ein Fall erst nach Aufhebung der Police oder der entsprechenden Zusatzdeckung angemeldet wird.

F5 Wie wird ein versicherter Rechtsfall abgewickelt

- 1 Beim Eintritt eines Rechtsfalles, für den ein Versicherter die Dienste von Orion in Anspruch nehmen will, ist diese sofort schriftlich zu benachrichtigen.
- 2 Orion bestimmt das zugunsten des Versicherten einzuschlagende Vorgehen. Sie führt die Verhandlungen über eine gütliche Erledigung und schlägt in geeigneten Fällen eine Mediation vor. Sie entscheidet über den Beizug eines Anwaltes oder Mediators sowie über die Erstellung von Gutachten. Sie kann die Kostengutsprache inhaltlich und betraglich beschränken. Der Versicherte verpflichtet sich, keinen Vertreter zu beauftragen, ohne vorgängig von Orion eine schriftliche Zustimmungserklärung erhalten zu haben. Beauftragt der Versicherte vor der Fallanmeldung an Orion einen Anwalt bzw. Prozessbeistand oder einen Mediator, so sind dessen vor der Fallanmeldung entstandene Kosten nur bis zum Betrag von CHF 300 versichert. Soweit nicht anders vereinbart, rechnet Orion mit dem Anwalt (auch bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung) nach Aufwand ab. Vereinbart der Versicherungsnehmer mit dem Anwalt eine Erfolgsprämie, so wird diese von Orion nicht übernommen.
- 3 Orion hat das Recht, anstelle der Kostenübernahme gemäss Art. F1 das wirtschaftliche Interesse ganz oder teilweise zu ersetzen. Dieses ergibt sich aus dem Streitwert unter angemessener Berücksichtigung des Prozess- und Inkassorisikos.
- 4 Orion gewährt dem Versicherten die freie Anwaltswahl, falls im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ein Vertreter eingesetzt werden muss, sowie bei allfälligen Interessenkollisionen. Orion hat das Recht, einen vom Versicherten vorgeschlagenen Anwalt abzulehnen. Der Versicherte kann dann drei Anwälte aus verschiedenen Anwaltskanzleien innerhalb des Gerichtsstandes der Klage vorschlagen, aus welchen Orion den zu Beauftragenden auswählt. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Pflicht zur freien Anwaltswahl bestand oder Orion aus anderen Gründen einer Anwaltsbeauftragung zustimmte. Die Ablehnung eines Anwaltes muss nicht begründet werden. Bei einem späteren Mandatsentzug durch den Versicherten hat dieser die dadurch entstehenden Mehrkosten zu übernehmen.
- 5 Der Versicherte oder sein Rechtsbeistand haben Orion die notwendigen Auskünfte und Vollmachten zu erteilen. Sämtliche mit dem Fall zusammenhängende Akten wie Bussenverfügungen, Vorladungen, Urteile, Kor-

respondenzen usw. sind unverzüglich an Orion weiterzuleiten. Ist ein Anwalt beauftragt, hat der Versicherte diesen zu ermächtigen, Orion über die Entwicklung des Falles auf dem Laufenden zu halten und ihr insbesondere die zur Beurteilung der Versicherungsdeckung oder der Prozessaussichten nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

- 6 Vergleiche, die Verpflichtungen zu Lasten von Orion beinhalten, dürfen vom Versicherten nur mit deren Zustimmung abgeschlossen werden.
- 7 Jede Prozess- oder Parteientschädigung, die dem Versicherten (gerichtlich oder aussergerichtlich) zugesprochen wird, fällt bis zur Höhe der erbrachten Leistungen Orion zu.
- 8 Bereits gemahnte Prämienausstände von Orion können mit Guthaben, die dem Versicherungsnehmer oder einem Versicherten zustehen, verrechnet werden.

F6 Meinungsverschiedenheiten

- 1 Bestehen Meinungsverschiedenheiten über das Vorgehen in einem gedeckten Rechtsfall oder über die Erfolgsaussichten des Rechtsfalles, so begründet Orion unverzüglich schriftlich ihre Rechtsauffassung und weist den Versicherten gleichzeitig auf sein Recht hin, innerhalb von 20 Tagen ein Schiedsverfahren einzuleiten. Verlangt er innerhalb dieser Frist kein Schiedsverfahren, gilt dies als Verzicht. Ab Empfang dieser Mitteilung hat der Versicherte alle erforderlichen Massnahmen zur Wahrung seiner Interessen selbst zu treffen. Orion ist für die Folgen mangelhafter Interessenvertretung, insbesondere verpasster Fristen, nicht haftbar. Die Kosten dieses Schiedsverfahrens sind von den Parteien hälftig vorzuschüssen und gehen zulasten der unterliegenden Partei. Wird der Kostenvorschuss von einer Partei nicht geleistet, anerkennt diese damit die Rechtsauffassung der Gegenpartei.
- 2 Die Parteien bestimmen gemeinsam einen Einzelschiedsrichter. Das Verfahren beschränkt sich auf einen einmaligen Schriftenwechsel mit den begründeten Anträgen und der Benennung der angerufenen Beweismittel der Parteien, auf dessen Grundlage der Schiedsrichter seinen Entscheid fällt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).
- 3 Leitet der Versicherte bei Ablehnung der Leistungspflicht auf eigene Kosten einen Prozess ein und erlangt er ein Urteil, das für ihn günstiger ausfällt als die ihm von Orion schriftlich begründete Lösung oder als das Ergebnis des Schiedsverfahrens, so übernimmt Orion die dadurch entstandenen Kosten im Rahmen der Versicherungsbedingungen, wie wenn sie diesem Prozess zugestimmt hätte.

F7 Wie wird der Vertrag im Rechtsfall gekündigt

- 1 Tritt ein versicherter Rechtsfall ein, bei dem Orion leistungspflichtig ist, können beide Vertragsparteien spätestens bei der letzten Leistung den Versicherungsvertrag schriftlich kündigen. Ersetzt Orion in einem Fall das wirtschaftliche Interesse, gilt die Auszahlung desselben als letzte Leistung. Die Versicherungsdeckung erlischt 14 Tage nach Mitteilung der Kündigung an die andere Partei.
- 2 Orion bleibt der Anspruch auf die Prämie für die laufende Versicherungsperiode gewahrt, falls der Versicherungsnehmer den Vertrag während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt.
- 3 Eine telefonische Beratung über den Telefonservice Orionline gilt nicht als versicherter Rechtsfall und berechtigt nicht zu einer Kündigung des Vertrags.

F8 Widerrufsrecht und dessen Wirkung

- 1 Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrags oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich widerrufen.
- 2 Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat.

- 3 Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf dem Versicherungsunternehmen mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt.
- 4 Der Widerruf bewirkt, dass der Antrag zum Vertragsabschluss oder die Annahmeerklärung des Versicherungsnehmers von Anfang an unwirksam ist.
- 5 Die Parteien müssen bereits empfangene Leistungen zurückerstatten.
- 6 Der Versicherungsnehmer schuldet Orion keine weitere Entschädigung.

F9 Was gilt bezüglich der Prämien

- 1 Die erste Prämie wird bei der Aushändigung der Police zur Zahlung fällig.
- 2 Die folgenden Prämien werden an dem in der Police aufgeführten Tag jedes Versicherungsjahres fällig. Bei Teilzahlungen kann Orion für jede Rate einen Zuschlag erheben.
- 3 Wird die Prämie nicht fristgerecht bezahlt, ist Orion berechtigt eine Mahngebühr von CHF 10 zu erheben.
- 4 Die Vertragsparteien verzichten auf eine Einforderung von Saldi aus Prämienrechnungen unter CHF 10.
- 5 Änderungen des Prämientarifs und neue Allgemeine Versicherungsbedingungen werden dem Versicherungsnehmer mit der Rechnungsstellung spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekanntgegeben und gelten vom Versicherungsnehmer ab dem folgenden Versicherungsjahr akzeptiert, sofern er nicht vor Ablauf des aktuellen Versicherungsjahres kündigt. Kein Kündigungsrecht besteht, wenn sich von Orion nicht beeinflussbare Abgaben wie z.B. die Eidg. Stempelabgabe ändern oder wenn sich die Prämie auf Grund von persönlichen Situationen des Versicherungsnehmers ändert (z.B. neuer, zusätzlicher Standort oder weiterer Praxispartner etc.).

F10 Meldepflicht bei Überschreitung des maximal zulässigen Jahresumsatzes

Juristische Personen und Personengesellschaften sind verpflichtet, Orion das Überschreiten des in der Police aufgeführten Jahresumsatzes umgehend schriftlich mitzuteilen. Bei Überschreitung des aufgeführten Umsatzes ist Orion für die Folgezeit an den Vertrag nicht gebunden. Sie hat das Recht, den Vertrag an neue Versicherungsbedingungen und neue Prämien anzupassen. Diese gelten vom Versicherungsnehmer als akzeptiert, sofern er nicht innerhalb von 4 Wochen ab Erhalt schriftlich kündigt.

F11 Verletzung von Obliegenheiten

Bei schuldhafter Verletzung der Melde- und Mitwirkungspflichten (z.B. bewusst unvollständige oder falsche Orientierung über den Sachverhalt) kann Orion ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.

F12 Kommunikation

- 1 Meldungen von Rechtsfällen sind an eines der Rechtszentren zu richten, alle übrigen Mitteilungen an den Hauptsitz von Orion in Basel.
- 2 Alle Mitteilungen (inkl. das Schiedsgerichtsverfahren) erfolgen in der Sprache des Versicherungsvertrages.
- 3 Wenn die versicherte Person oder Organisation es nicht ausdrücklich untersagt, ist Orion berechtigt, mit dieser sowie anderen Parteien über elektronische Kommunikationsmittel wie Emails zu kommunizieren. Orion übernimmt keine Verantwortung für das unbefugte Empfangen, Lesen, Weiterleiten, Kopieren, Verwenden oder Manipulieren von übermittelten Informationen und Daten aller Art.

F13 Wechsel des Praxisstandortes

Falls der Versicherungsnehmer seine Praxis ins Ausland verlegt, ist die bisher versicherte Praxis in der Schweiz bis Ende des Versicherungsjahres weiterhin versichert, es sei denn, der Versicherungsnehmer wünscht eine sofortige Aufhebung der Versicherung. Per Ende des Versicherungsjahres erlischt die Versicherung in jedem Fall.

F14 Was geschieht bei einem Wohnsitzwechsel

Änderungen der Adresse und Verlegung des Wohnsitzes sind der Orion innerhalb von 30 Tagen zu melden. Wenn sich der Versicherungsnehmer aus der Schweiz abmeldet oder einen vorübergehenden Auslandsaufenthalt von mehr als einem Jahr absolviert, erlischt die Versicherung mit Wirkung ab dem Verlassen der Schweiz bzw. ab Abmeldedatum bei der zuständigen Schweizer Behörde.

F15 Maklerklausel

Wird ein Dritter (z.B. Broker/Makler) vom Versicherungsnehmer beauftragt und bevollmächtigt, ist Orion berechtigt, die Korrespondenz (Anfragen, Anzeigen, Deklarationen, Willenserklärungen etc.) vom beauftragten Dritten entgegenzunehmen und diesem zuzustellen. Ist die Wirksamkeit einer Leistung oder Erklärung von Orion gegenüber dem Versicherten von der Einhaltung einer Frist abhängig, so gilt diese mit Eingang beim beauftragten Dritten als gewahrt. Erklärungen und Mitteilungen vom Versicherten, vertreten durch den beauftragten Dritten, gelten erst mit Eingang bei Orion als zugegangen.

F16 Datenschutz

- 1 Orion respektiert die Privatsphäre und bearbeitet Personendaten strikt nach den Vorgaben und Grundsätzen des Bundesgesetzes über den Datenschutz. Sie trifft die erforderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zur Sicherstellung eines zeitgemässen und angemessenen Datenschutzes.
- 2 Orion bearbeitet Ihre Personendaten u.a. im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss und der Vertragsabwicklung. Nähere Informationen zur Datenbearbeitung durch Orion (den Zwecken, den Empfängern von Daten, der Aufbewahrung und den Rechten der betroffenen Personen) und zum Datenschutz im Allgemeinen, finden sich in der Datenschutzerklärung unter www.orion.ch/datenschutz. Sie kann auch bei der Orion Rechtsschutz-Versicherung AG, Datenschutz, Postfach, CH 4052 Basel, datenschutz@orion.ch, bezogen werden.

F17 Wo ist der Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag anerkennt die Orion als Gerichtsstand den schweizerischen Wohnsitz des Versicherten. Hat er keinen schweizerischen Wohnsitz, gilt Basel als Gerichtsstand.

F18 Welche gesetzlichen Bestimmungen werden angewendet

Es gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 2. April 1908.

F19 Sanktionen

Ungeachtet anderslautender Vertragsbestimmungen entfällt die Leistungspflicht, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Leistung aus dem Versicherungsvertrag entgegenstehen.

Adressen für Rechtsauskünfte, Meldung von Rechtsfällen und Fragen im Rechtsfall

Orion
Rechtsschutz-Versicherung AG
Postfach
4002 Basel
Tel. 061 285 27 27
Fax 061 285 27 75

Orion
Assurance de Protection Juridique SA
Avenue Gratta-Paille 2
1018 Lausanne
Tél. 021 641 67 67
Fax 021 641 67 64